

- 2 -

5. Benennung von Schulen, betreuenden Lehrkräften und Einweisung der Studierenden

Spätestens einen Monat vor Beginn der Lehrveranstaltungen (Wintersemester: 15. 9. bzw. Sommersemester: 15. 3.) teilen die zuständigen Schulbehörden der Universität (ZpB) die beteiligten Schulen und die betreuenden Lehrer/innen mit.

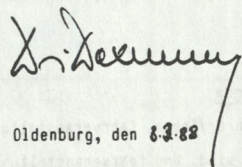
Spätestens einen Monat nach Beginn der Lehrveranstaltungen legt die Universität (ZpB) (für das Praktikum Februar/März bis zum 15. 11., für das Praktikum September/Okttober bis zum 15. 5.) im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden die endgültige Anmeldung der Studierenden zur Einweisung in die Schulen und zur Beauftragung der betreuenden Lehrer/innen vor (Formblatt).

Auf Vorschlag der betreuenden Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung können weitere Lehrer/innen der Schule um Mithilfe gebeten werden (besonders in Fächern, die die betreuende Lehrkraft nicht vertritt).

6. Sonstige Vorhaben

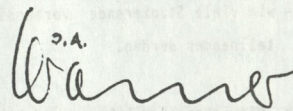
Für alle sonstigen Vorhaben im Schulbereich (z.B. psychologisch-kasuistisches Praktikum im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen oder im Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung) werden zwischen zuständiger Schulbehörde und Universität (ZpB) jeweils Regelungen im Sinne dieser Vereinbarung gesucht.

Für die Universität



Oldenburg, den 8.3.88

Für die Bezirksregierung Weser-Ems



Osnabrück, den 9.03.88

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Universität Oldenburg

- vertreten durch den Präsidenten -

und dem

Institut für Solarenergieforschung Hameln/Emmerthal

- vertreten durch den Direktor -

Zum Zweck des Ausbaues und der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den niedersächsischen Hochschulen, hier der Universität Oldenburg (im folgenden Universität) und dem Institut für Solarenergieforschung Hameln/Emmerthal (im folgenden ISFH) schließen die Partner folgende Vereinbarung:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung zwischen der Universität und dem ISFH ist die Förderung der gemeinsamen bzw. sich ergänzenden Forschung auf dem Gebiet der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Solarenergie. Die entsprechenden Forschungsaktivitäten sollen unter Berücksichtigung der an den jeweiligen Standorten vorhandenen Einrichtungen und Forschungsvorhaben durchgeführt werden. Die Stärkung der Aktivitäten soll durch gemeinsame Nutzung von personellen und apparativen Kapazitäten des ISFH einerseits sowie der Universität andererseits erfolgen. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung soll durch eine Kooperation auf dem Gebiet der Lehre ergänzt werden.

- 2 -

§ 2

Informationsaustausch

- (1) Soweit sich die Forschungsbereiche der Universität und des ISFH berühren, werden sich die Partner gegenseitig über ihre geplanten Forschungsvorhaben sowie über den Fortschritt laufender und die Ergebnisse abgeschlossener Forschungsvorhaben in geeigneter Weise informieren. Insbesondere soll dies durch Austausch von Jahresberichten, Forschungsberichten und -programmen sowie durch gegenseitige Informationsbesuche erfolgen.
- (2) Universität und ISFH werden sich gegenseitig über ihre internationalen Kooperationsprogramme unterrichten.
- (3) Das ISFH unterrichtet die Universität über seine Stellenausschreibungen. Die Universität unterrichtet das ISFH über die Ausschreibung von Stellen auf dem Gebiet der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und für benachbarte Fachgebiete.

§ 3

Forschungsvorhaben

- (1) Universität und ISFH werden sich bemühen, verstärkt Kontakte in Bereichen gemeinsamer Forschungsschwerpunkte herzustellen und bei wissenschaftlichen Vorhaben und Projekten von gemeinsamem Interesse nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.
- (2) Universität und ISFH werden sich insbesondere um die Finanzierung gemeinsamer Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter bemühen.

§ 4

Durchführung von Forschungsvorhaben

Die Partner werden Wissenschaftlern des jeweiligen anderen Partners im Rahmen gemeinsamer Forschungsvorhaben ihre Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie sonstige Geräte und Anlagen und zentrale Dienste zur kostenlosen Benutzung in einem ausgewogenen Verhältnis zur Verfügung stellen.

Bei Ungleichwertigkeit des Sachmittelaufwandes bei einem Partner findet ein finanzieller Ausgleich statt.

- 3 -

§ 5

Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Universität gibt im Rahmen ihrer Habilitationsordnung den Mitarbeitern des ISFH Gelegenheit zur Habilitation. Die Universität gibt den Mitarbeitern des ISFH nach Maßgabe der Habilitationsordnung, der Promotions-, der Diplomprüfungs- und der Magisterprüfungsordnungen der naturwissenschaftlichen Fachbereiche die Möglichkeit, als Betreuer und Gutachter bei Habilitationsverfahren, Dissertationen, Diplom- und Magisterarbeiten mitzuwirken.
- (2) Das ISFH wird im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Möglichkeiten die Universität bei ihrem Lehrangebot auf dem Gebiet der Solarenergieforschung unterstützen. Die Universität eröffnet Wissenschaftlern des ISFH beispielsweise durch Lehraufträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Mitwirkung bei der Lehre an der Universität.
- (3) Das ISFH unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Universität bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Solarenergieforschung und angrenzender Fachgebiete.

§ 6

Haftung

- (1) Angehörige der Universität, die beim ISFH tätig sind, unterliegen den betrieblichen Ordnungen des ISFH und den gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz. Diesbezüglichen Weisungen des ISFH haben sie Folge zu leisten.

Entsprechendes gilt für an der Universität tätige Mitarbeiter des ISFH.

- (2) Für Schäden, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung schuldhaft verursacht werden, haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen derjenige Vertragspartner, dem der Schadensverursacher oder die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Vertragspartner von Ersatzansprüchen Dritter frei.

- 4 -

§ 7

Koordination der Zusammenarbeit

- (1) Universität und ISFH kommen auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen, um Fragen der Kooperation zu klären. Die Zusammenkünfte sollen möglichst im Rahmen von gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Universität und das ISFH benennen ja einen Koordinator für Fragen der laufenden Zusammenarbeit, die die erforderlichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen sicherstellen.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Oldenburg, den 18.3.88

Hannover, den 18.3.88

Universität Oldenburg
Der Präsident

Institut für
Solarenergieforschung
Der Direktor

Konkretisierung und Ergänzung der**Richtlinien über die berufliche Förderung****von Frauen im öffentlichen Dienst****des Landes Niedersachsen****1. Stellenausschreibung**

- 1.1 In Stellenausschreibungen ist grundsätzlich die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Bei der Abfassung von Stellenausschreibungen sollen Bewerberinnen gezielt angesprochen werden.
- 1.2 In Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen bisher überwiegend Männer beschäftigt sind, wird darauf hingewiesen, daß bei gleicher Qualifikation der im Vergleich bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber Frauen bevorzugt eingestellt werden.
- 1.3 Die Nr. 1.1 und 1.2 gelten für die Ausschreibung von Ausbildungsstellen entsprechend.
- 1.4 Bei den Stellenanmeldungen sind bereits bei der Beratung in den einzelnen Organisationseinheiten die für den jeweiligen Bereich zuständigen Frauenbeauftragten hinzuzuziehen. Vor der Beschlussfassung im Senat über die Stellenanmeldungen für den Haushalt ist ein Votum der Frauenbeauftragten einzuholen und besonders zu berücksichtigen.

2. Stellenbesetzung, Beförderung, Höhergruppierung

- 2.1 Frauen sind bei Neueinstellungen, in Bereichen, in denen sie gegenwärtig unterrepräsentiert sind, im Sinne von 1.2 in die Auswahl einzubeziehen und zu berücksichtigen.
- 2.2 Bei der Besetzung von höherwertigen Stellen und bei Beförderungen und Höhergruppierungen sind Frauen bei gleicher Qualifikation wie männliche Bewerber so zu berücksichtigen, daß sie in den jeweiligen Funktionsgruppen (Verwaltungsdienst, technischer Dienst, Bibliotheksdienst) in allen Besoldungs- und Lohngruppen zur Hälfte vertreten sind.